

I. Grundlagen des Strafrechts

Fall 1 (vgl. BGH JZ 1989, 100 ff)

Das Amtsgericht hat den A wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrzeit von 3 Monaten festgesetzt. Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

A setzte sich am 5. 9. 1987 gegen 21.55 Uhr an das Steuer seines auf der Straße abgestellten Autos, ließ den Motor an und schaltete das Abblendlicht ein, um zu seiner etwa 700 m entfernten Wohnung zu fahren. Er war zu diesem Zeitpunkt infolge des Genusses alkoholischer Getränke fahruntüchtig. Er stellte dann, ohne daß sich der Wagen bewegt hatte, das Abblendlicht und den Motor ab, weil seine neben ihm sitzende Frau vorschlug, das Auto stehen zu lassen und zu Fuß zu gehen, und weil er einen entgegenkommenden Polizeistreifenwagen erblickte. Die Polizisten hatten sowohl das Anschalten des Abblendlichts als auch dessen Abschalten bemerkt. Dies veranlaßte sie, das Fahrzeug und dessen Insassen zu kontrollieren. Als sie den Streifenwagen in Höhe des Autos des Angeklagten zum Halten brachten, lief der Motor dieses Fahrzeugs noch. Den Polizeibeamten erklärte der A, er habe den Wagen, der schon einmal aufgebrochen worden sei, nicht dort stehen lassen wollen; außerdem sei seine Frau nicht gut zu Fuß.

Ist das Urteil des AG zutreffend?

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der B das Fahrzeug, ohne den Motor anzulassen, auf abschüssiger Straße einige Meter hätte rollen lassen?

Fall 2

Wie sind die §§ 185, 211, 267 im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot zu bewerten?

Fall 3

- a) G packt den O bei einem Streit an den Haaren und stößt seinen Kopf absichtlich gegen eine Hauswand. Hat er sich nach § 224 strafbar gemacht?
- b) Der M schneidet seiner schlafenden Ex-Freundin aus Rache die Haare ab. Strafbarkeit gem. §223?
- c) B läßt aus den Vorderreifen des PKW seines Nachbarn N die Luft ab. Strafbarkeit gem.

Fall 4 (vgl. RGSt 29, 111; 32, 165)

Der H möchte seine Energiekosten senken. Zu diesem Zweck verfällt er auf die Idee, seinen Stromzähler zu überbrücken, um die tatsächlich genutzte Strommenge nicht bezahlen zu müssen. Bei einer Routinekontrolle des Energieversorgungsunternehmens fällt die Manipulation auf. Hat H sich nach § 242 strafbar gemacht?

Fall 5

Liegt in folgenden Konstellationen eine Handlung vor?

- a) A stößt den B unversehens in ein Schaufenster. Die Scheibe geht zu Bruch. Strafbarkeit des B nach § 303?
- b) B verlangte von C, er solle ein dem X gehörendes Fahrzeug aufbrechen. Als dieser sich weigerte, schlug der B solange auf ihn ein, bis er sich der Gewalt beugte und das Vorhaben ausführte.
- c) B stieß im Schlaf eine auf dem Nachttisch stehende Kerze um, wodurch er das Haus des A, in dem er eine Wohnung gemietet hatte, in Brand setzte.

II. Obj. Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung

Fall 6

A schießt auf B und trifft ihn - an sich tödlich - in den Hinterkopf. Die spätere Obduktion ergibt, daß B an einem unmittelbar vor dem Schuß eingetretenen, sofort tödlich wirkenden Herzinfarkt gestorben ist. Strafbarkeit gem. § 212?

Fall 7

A gibt dem B einen Kinnhaken. B stürzt dadurch auf die Fahrbahn und wird vom Auto tödlich überrollt. Strafbarkeit gem. § 212?

Fall 8

A und B geben dem C unabhängig voneinander eine zur selben Zeit je für sich tödlich wirkenden Menge Gift.

Fall 9

A hat den B erschossen, jedoch hätte nur wenige Sekunden später auch der C den B erschossen, wenn dieser nicht bereits tot gewesen wäre.

Fall 10

A und B geben unabhängig voneinander Gift in das Bier des C. Jede Dosis war für sich genommen nicht lebensbedrohlich; die tödliche Wirkung hat sich erst aus der gemeinsamen Wirkung beider Giftmengen ergeben.

Fall 11

A gibt dem B jeden Morgen eine kleine Dosis Gift in den Kaffee, durch die er nach voraussichtlich 2 Monaten sterben wird. Nach 6 Wochen, durch die anhaltende Zuführung des Giftes schon arg geschwächt, fällt B eine Treppe hinunter und bricht sich das Genick.

Fall 12

A schießt auf B; dieser hat Glück und wird nur leicht verletzt. Im Krankenhaus kommt es durch die unhygienischen Zustände, die jedoch nur leicht fahrlässig verursacht waren, zu einem Wundbrand, an dem der B stirbt.

Fall 13

A schenkt seinem Rivalen R ein Flugticket. Hierbei hofft er, daß das Flugzeug abstürzt und der R zu Tode kommen möge. So geschieht es.

Fall 14

A fährt mit seinem Erbonkel E eine enge Serpentinestrecke im Auto, wobei er hofft, es könne zu einem Unfall kommen, bei dem sein Erbonkel tödlich verunglückt. In der Tat kommt es ohne Verschulden des A durch Unachtsamkeit eines entgegenkommenden Fahrzeugs zu einer Kollision, bei dem der E tödlich verletzt wird.

Fall 15

A will B eine Axt auf den Kopf schlagen; C fällt ihm geistesgegenwärtig in den Arm, dadurch gelingt es ihm, den Schlag umzulenken auf die Schulter des B. B wird leicht verletzt. Strafbarkeit des C gem. § 223?

Fall 16

Abwandlung zu Fall 12: B stirbt infolge eines grob fahrlässigen Kunstfehlers des Arztes bei der notwendigen Operation.

Fall 17

A verletzt den B. Dieser ist zunächst bewußtlos und wird infolge seiner Bewegungsunfähigkeit bei einem aufziehenden Gewitter durch einen Blitz erschlagen.

Fall 18

Der HIV-Infizierte A hat mit der B ungeschützten Geschlechtsverkehr. Die B weiß von der Infizierung des A und um die Ansteckungsgefahr, läßt sich aber gleichwohl darauf ein. Sie infiziert sich und stirbt einige Jahre darauf an der Krankheit.

Fall 19

A will den B erschießen. Zu diesem Zwecke ruft er den B an seinem Arbeitsplatz an und vereinbart ein Treffen. Bei dieser Gelegenheit tötet er den B wie geplant. Zuvor hatte allerdings C bereits eine Bombe mit Zeitzünder am Arbeitsplatz des B installiert. Wäre B nicht zu dem Treffen mit A erschienen, so hätte ihn die Bombe bereits eine halbe Stunde zuvor zerfetzt. Ist A strafbar gem. § 212?

Fall 20

Der X hat eine unheilbar an Krebs erkrankte Frau (F), deren Lebenserwartung nur noch wenige Monate beträgt. Er beschließt, sie umzubringen, um ihr weitere Leiden zu ersparen. Zu diesem Zwecke verabreicht ihr ein Gift in einem Getränk, ohne sie darüber aufzuklären. Nachdem das Gift schon zu wirken begonnen hat, plagt den X Gewissensbisse, und er beschließt, die F in das Krankenhaus einliefern zu lassen. Als man ihm im Krankenhaus mitteilt, daß die F außer Lebensgefahr sei, aber eine irreversible Hirnschädigung erlitten habe, meint er, nun müsse er sein Werk auch zu Ende bringen, und entfernt in einem unbeobachteten Moment die lebenserhaltenden Infusionsschläuche. Infolgedessen verstirbt die F innerhalb weniger Minuten. Strafbarkeit gem. § 212?

III. Subj. Tatbestand: Vorsatz und Irrtümer (1)

Fall 21

A will den B töten. Dieser befindet sich jedoch auf einer Weltreise auf einem Kreuzfahrtschiff. Als das Schiff im Hamburger Hafen für einige Tage festmacht, installiert A auf dem Schiff eine Sprengladung, die einige Tage später auf hoher See explodiert. Das Schiff wird hierbei auseinandergerissen und sinkt binnen weniger Minuten. Alle 134 Menschen auf dem Schiff ertrinken, unter ihnen auch der B. Wie hat sich A strafbar gemacht?

Fall 22

Einbrecher E flüchtet zu Fuß und will den ihn verfolgenden Polizisten P abschütteln, der ihn auf frischer Tat bei einem Diebstahl ertappt hatte. Als P immer näher kommt, erwägt E, auf P mit einem Revolver schießen. Zwar ist E ein recht guter Schütze, jedoch sind so viele Personen in der Umgebung von P, daß er fürchtet, einen Unbeteiligten zu treffen. Da ihm aber am sicheren Entkommen vor P gelegen ist, schießt er trotz seiner Bedenken und trifft den Passanten G, der tödlich verletzt wird. Strafbarkeit gem. § 212?

Fall 23

A hat seinen Flug zu einem wichtigen Geschäftstermin verpaßt und ist stattdessen mit seinem PKW auf einer kurvenreichen und sehr unübersichtlichen Landstraße unterwegs. Um noch pünktlich anzukommen, unternimmt er mehrmals äußerst waghalsige Überholmanöver, obwohl er die zum Überholen benötigte Strecke nicht frei einsehen kann. Zweimal kann ein Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen nur gerade eben vermieden werden. Auf einer Bergkuppe kommt es dann doch zu einer Kollision mit dem entgegenkommenden PKW des G; dessen Fahrzeug schleudert gegen einen Baum, so daß G getötet wird. Der A hatte durchaus damit gerechnet, daß es zu einem Unfall kommen könnte; er hatte aber darauf vertraut, einen solchen verhindern zu können. Strafbarkeit des A gem. § 212?

Fall 24

Zwischen A und B findet eine erbitterte Auseinandersetzung statt, bei der sich beide zunächst verbal streiten. Als die Situation immer mehr eskaliert, greift A außer sich vor Wut zu einem neben ihm auf einem Tisch stehenden, massiven metallenen Kerzenleuchter und schlägt ihn dem B mit voller Wucht über den Kopf. Der B wird an der Stirn getroffen und bricht ohnmächtig zusammen. A verständigt daraufhin die Polizei; der von ihr alarmierte Notarzt kann nicht mehr verhindern, daß der B wenig später auf der Fahrt ins Krankenhaus an einer Gehirnblutung verstirbt. Strafbarkeit des A gem. § 212?

Fall 25

A kauft von B eine Goldkette, von der B behauptet, er habe sie von seiner verstorbenen Tante geerbt. In Wirklichkeit hat B die Kette dem Juwelier J gestohlen. Strafbarkeit des A nach §259 StGB?

Fall 26

A gibt dem B aus Wut eine schallende Ohrfeige. A weiß, daß dies erhebliche Schmerzen verursacht. Da er zwei Semester Jura studiert hat, glaubt er aber, keine Körperverletzung zu begehen, weil der Körper des B überhaupt nicht in seiner Substanz verletzt wurde.

Hat er sich nach § 223 strafbar gemacht?

Fall 27

A will den B erschießen. Zu diesem Zweck legt er sich auf einem dunklen Feldweg, den B zu nutzen pflegt, mit einem Gewehr auf die Lauer. Als eine Person um die Wegbiegung auftaucht, schießt A auf ihn in der Überzeugung, es sei der B, hierbei zielt er genau auf dessen Herz. In Wirklichkeit handelte es sich aber um den C, der tödlich getroffen wurde, wobei der Schuß ihn allerdings nicht ins Herz, sondern in den Kopf traf. Strafbarkeit des A?

Fall 28

A ist Jäger gibt auf der Jagd einen Schuß auf ein vermeintliches Wildschwein ab. In Wirklichkeit handelte es sich bei dem anvisierten und getroffenen Objekt aber um seinen Todfeind T. Als A seine Verwechslung bemerkt und den toten T erkennt, ist er über diesen Verlauf höchst erfreut. Strafbarkeit des A?

Fall 29

B und C stehen im Wald und unterhalten sich, als A aus dem Unterholz auftaucht und von weitem seinen Erzfeind B erkennt. Er legt auf den B an und schießt. Weil A aber ein mieser Schütze ist, geht der Schuß fehl und trifft unbeabsichtigt den daneben stehenden C, der tödlich verletzt wird.

Abwandlung

A verwechselt den B mit dem C, legt also auf C an, obwohl er eigentlich den B erschießen wollte. Wieder geht der Schuß fehl und trifft nicht den anvisierten C, sondern B. Strafbarkeit?

Fall 30 (vgl. BGHSt 14, 193)

A befand sich mit der B in einem erbitterten Streit, in dessen Verlauf er ihr zwei Hände voll Sand in den Mund stopfte, wobei er ernstlich damit rechnete, sie könne dadurch zu Tode kommen. Als B zusammenbrach und reglos dalag, ging er davon aus, die B getötet zu haben. Um die Spuren seiner Tat zu beseitigen, warf A die B in eine Jauchegrube. Erst dort ertrank die bis dahin noch lebendige B. Ist A wegen vorsätzlichen Totschlags strafbar?

IV. Fahrlässigkeitsdelikt

Fall 31 (vgl. BGHSt 33, 61)

A befährt mit seinem PKW die vorfahrtbevorrechtigte Landstraße mit einer Geschwindigkeit von ca. 140 km/h. An einer vor ihm liegenden Kreuzung wartete in der von rechts kommenden Einmündung der P mit seinem Fahrzeug. Als A noch ca. 35 m von der Einmündung entfernt war, bog der P, der den herannahenden PKW des A übersehen hatte, unter Verletzung der Vorfahrt auf die Landstraße ein. Trotz einer Vollbremsung des A kam der PKW des A nicht mehr rechtzeitig zum Stehen, sondern kollidierte mit dem anderen Fahrzeug. Hierbei wurde P schwer verletzt. Die Untersuchung eines Sachverständigen hat ergeben, daß A bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h aus einer Entfernung von 35 m ebenfalls nicht mehr rechtzeitig zum Stehen gekommen wäre; das Fahrzeug des P hätte in diesem Fall jedoch ca. 0,3 Sekunden mehr Zeit zum Überqueren der Fahrbahn gehabt, so daß es sich nicht mehr am Ort des Zusammenstoßes befunden hätte.

Strafbarkeit des A?

Wie wäre es, wenn nach den gutachterlichen Feststellungen offengeblieben wäre, ob sich der Unfall auch bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h ereignet hätte?

Fall 32

A überholt den PKW des B auf einer kurvenreichen Landstraße trotz Überholverbots. In diesem Augenblick kommt dem A ein Fahrzeug entgegen, das von dem herzschwachen 72-jährigen Fahrer F gelenkt wird. Dieser muß wegen der Fahrweise des A scharf bremsen, um eine Kollision zu vermeiden. F erleidet infolge des Schrecks einen Herzinfarkt und verstirbt kurz darauf.

Strafbarkeit des A?

Fall 33

Der eifersüchtige W hat seinen Nebenbuhler N von einer Brücke in einen Fluß gestoßen, um ihn zu töten. Das Geschehen ist jedoch von einigen Passanten beobachtet worden, die den hilflosen N in den Fluten bemerken. Unter ihnen befindet sich auch der S, der nicht lange zögert und dem N hinterherspringt, um ihn zu retten. Während N es gelingt, mit letzter Kraft das rettende Ufer zu erreichen, ertrinkt der entkräftete S bei seinen Rettungsbemühungen.

Strafbarkeit des W?

V. Rechtfertigungsgründe

Fall 34

Der alleinlebende Bauer B sitzt gelähmt im Rollstuhl auf seiner Terrasse, als er plötzlich bemerkt, wie zwei ihm bekannte Nachbarsjungen in einem seiner voller erntereifer Früchte hängenden Kirschbäume klettern und sich nach Herzenslust bedienen. Auf seine wütenden Zurufe hin erntet er nur höhnisches Gelächter. Auch als er droht, notfalls den Dieben mit Gewalt Einhalt zu gebieten, ändert sich nichts. Daraufhin greift B zu seinem neben ihm liegenden Schrotgewehr und gibt zwei Gewehrsalven auf den Baum ab. Die Kirschendiebe fallen schwer verletzt vom Baum. Hat sich B strafbar gemacht?

Fall 35

A wohnt in einem großen Haus am Stadtrand. Eines Nachts wird er durch verdächtige Geräusche im Keller wach. Beim Nachsehen erkennt er, daß ein Einbrecher (E) gerade damit beschäftigt ist, den Inhalt des Safes – insbesondere wertvolle Erbstücke verschiedener Art – auszuräumen und sich in die Taschen zu stecken. Auf seinen Zuruf „Was machen Sie da?“ hin wendet sich dieser erschrocken mitsamt seiner Beute zur Flucht. A stürzt dem E hinterher; es gelingt ihm, ihn im Garten zu stellen, indem er den Einbrecher hinterrücks mit einer Holzlatte niederschlägt. Hat A sich strafbar gemacht?

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der E lediglich ohne Beute die Flucht angetreten hatte, als er von A im Garten niedergeschlagen wurde?

Fall 36

A stürmt den Kassenraum einer Bank in verummtem Zustand und mit einer vorgehaltenen Schokoladenpistole, die aber ziemlich echt aussieht. Als er am Schalter angelangt ist und Geld fordert, wird er von B hinterrücks mit einem Totschläger zu Boden gestreckt. B freute sich über die Gelegenheit, endlich einmal von seiner Waffe legal Gebrauch machen zu können und zudem der Bank noch den Verlust des Bargeldes ersparen zu können. Hat er sich strafbar gemacht?

Fall 37

A befindet sich Nachts auf dem Weg nach Hause, als er bemerkt, wie eine Gestalt G urplötzlich neben ihm aus dem Gebüsch springt und ihn mit den Worten „Jetzt bist du geliefert“ mit einem vorgehaltenen Gegenstand attackiert. A ist zu Tode erschrocken, reißt seinen in eine Metallspitze zulaufenden Regenschirm hoch und versetzt dem G eine tiefe Stichwunde. Da A selbst sehr groß und kräftig ist und G körperlich weit unterlegen ist, hätte auch ein einfache körperliche Gegenwehr des A ohne Einsatz des Regenschirms zur Beendigung des Angriffes ausgereicht. Strafbarkeit des A ?

Fall 38

Arzt A stellt bei der Patientin P eine lebensbedrohliche Krebswucherung fest, die dringend entfernt werden muß. Da er weiß, daß P sehr ängstlich ist und einem operativen Eingriff diesen Umfangs nie zustimmen würde, spiegelt er ihr einen Routineeingriff vor, um ihr Leben zu retten. In diesen willigt P ein. Bei der Operation entfernt A ihr das Geschwulst. Hat er sich strafbar gemacht?

Fall 39

Abwandlung zu Fall 37: Als G bereits aus seiner Stichwunde schwer blutend am Boden liegt, ist A noch immer so erschrocken und verängstigt über den Vorfall, das er dem G noch einen weiteren Stich mit dem Schirm versetzt.
Strafbarkeit des A?

Fall 40

T, U und V sind Bergsteiger und haben sich gemeinsam auf eine Expedition zur Ersteigung der Eiger-Nordwand gemacht; zur Sicherheit sind sie mit Seilen aneinander gebunden. Bei der Überquerung einer Gletscherspalte rutscht der hinten gehende V aus und stürzt am Seil einige Meter in die Tiefe. Hierdurch reißt er U und V mit herunter. Nachdem alle drei einige Stunden hilflos in der Luft gehangen haben, entschließt sich T, das Seil zu U und V zu kappen, um wenigstens sich selbst hochziehen zu können und so dem sicheren Tod durch Erfrieren zu entgehen. U und V ermuntern ihn angesichts der ausweglosen Lage dazu. Sie kommen bei dem Sturz in die Tiefe ums Leben; T gelingt es, vom Gewicht der beiden Gefährten befreit, sich am Seil wieder hochzuziehen und sich dadurch in Sicherheit zu bringen.
Hat T sich strafbar gemacht?

Fall 41

A befindet sich auf dem Heimweg, als ihm ein Spaziergänger mit Hund entgegenkommt. Als sich beide etwa auf seiner Höhe befinden, reißt sich das angeleinte Tier plötzlich los, fängt an, böse zu knurren und zu bellen und macht Anstalten, ihn anzufallen und zu beißen. Glücklicherweise hat B einen Schirm bei sich; er zögert nicht lange und drischt so lange auf den Hund ein, bis dieser tot zu Boden sinkt. Ist er gem. § 303 strafbar?

VI. Irrtumsprobleme (2)

Fall 42

Rentner R geht ziellos in der Innenstadt spazieren, als plötzlich aus einem großen Kaufhaus der ärmlich gekleidete, auch im übrigen verwahrlost wirkende P, mitsamt mehrerer Tüten herausgerannt kommt, sich kurz nach allen Seiten umblickt und dann zielstrebig in Richtung Hauptbahnhof hastet. Der R folgert daraus, so verhalte sich ja wohl nur ein Dieb, und beschließt, den Flüchtigen dingfest zu machen, wobei er über die ihm unverhofft zukommende wichtige Funktion höchst erfreut ist. Er stellt dem P ein Bein, so daß dieser zu Boden fällt, dreht ihm dann den Arm auf den Rücken und setzt hinterrücks auf ihn, macht dabei ein ernstes Gesicht und läßt die Worte verlauten: „Sie sind hiermit festgenommen.“ Erst nachdem Passanten die Polizei herbeigerufen haben, klärt sich auf, daß es sich bei dem P um einen ehrlichen Kunden des Kaufhauses handelte, welcher seinen Zug nicht verpassen wollte.

Strafbarkeit des R?

Fall 43

Der M ist strenggläubiger Angehöriger der Religionsgemeinschaft R; er lebt mit seiner Frau F als Asylbewerber seit ca. zwei Monaten in der Bundesrepublik. Der M entstammt einer bäuerlich-dörflichen Gemeinschaft im Staate A, ist dort im Geiste jahrhundertealter Glaubensregeln erzogen worden und spricht kein Wort Deutsch.

Im Zuge alltäglicher Streitigkeiten mit der F und aus Unzufriedenheit über den nach seiner Ansicht unangemessenen verschwenderischen Umgang mit den sehr knappen Haushaltsmitteln schlägt er mehrfach auf sie ein, um sie auf ihr in seinen Augen vorliegendes Fehlverhalten aufmerksam zu machen und eine Verhaltenskorrektur zu erreichen. Die F erleidet hierbei erhebliche Schmerzen und verschiedene Blutergüsse.

Der M glaubt sich bei seinem Verhalten im Einklang mit geoffenbarten Grundsätzen religiösen Rechts, da nach seiner Auffassung den von seiner Religionsgemeinschaft als Glaubensgrundlage verwendeten Schriften ein entsprechendes Züchtigungsrecht zu entnehmen sei.

Strafbarkeit des M?

VII. Schuld/actio libera in causa

Fall 44

A erwägt schon seit längerem, den mit ihm verfeindeten F umzubringen. Dazu hat er sich bereits eine Schußwaffe gekauft; er kann sich jedoch zur endgültigen Ausführung nicht entschließen, zum einen weil er Bestrafung fürchtet, zum anderen, weil ihn ein Rest moralischer Skrupel plagt. A trinkt sich daher Mut an. Nachdem er eine Flasche Wodka konsumiert hat, erschießt er im schuldunfähigen Zustand den F. Strafbarkeit?

Fall 45

A neigt, wie er weiß, im angetrunkenen Zustand zu Gewalttätigkeiten. Dennoch läßt sich A am Samstag abend in seiner Stammkneipe volllaufen. Im schuldunfähigen Zustand glaubt A, der ebenfalls in der Kneipe anwesende B habe ihn schief angeguckt. A zögert nicht lange, steht auf und schlägt dem B mit der Faust ins Gesicht. Strafbarkeit?

Fall 46

Abwandlung zu Fall 44: A verwechselt im Rauschzustand den F mit dem C und erschießt den letzteren.